

Zu schnelles Fahren kann auch weiterhin geahndet werden – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG Zweibrücken) vom 05.11.2020, 1 OWI 2 Ss Rs 124/20

I.

2020 ist die Straßenverkehrsordnung reformiert worden. Unter anderem wurden die Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen deutlich angehoben und ein Fahrverbot trat bei deutlich geringeren Geschwindigkeitsüberschreitungen ein. Die Reform beachtete aber teilweise das nach dem Grundgesetz bei Eingriffen in die Grundrechte einzuhaltende Zitiergebot nicht. Das OLG Zweibrücken hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob dieser Fehler zum Wegfall des gesamten Bußgeldkatalogs der Straßenverkehrsordnung führt.

II.

Der Betroffene wurde durch Bußgeldbescheid dazu verurteilt, eine Geldbuße von EUR 100,00 zu zahlen, weil er nach Toleranzabzug mit 28 Km/h zu schnell gemessen worden war. Der Betroffene macht geltend, dass es wegen des Verstoßes der letzten Reform der Straßenverkehrsordnung 2020 gegen das nach dem Grundgesetz zu beachtende Zitiergebot keine gültige Bußgeldregelung mehr gebe. Wie schon das erstinstanzlich befassende Amtsgericht hat auch das OLG Zweibrücken die Geldbuße bestätigt. Der Beschluss gegen das Zitiergebot führe nur dazu, dass die bis 2020 geltende Fassung der Straßenverkehrsordnung weitergelte. Das Bußgeld sei anhand der danach geltenden Regelungen angemessen.

III.

Eine wesentliche Unfallursache ist überhöhte Geschwindigkeit. Deswegen hat der Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgesehen. In dem zur Straßenverkehrsordnung gehörenden Bußgeldkatalog wird ein Verstoß gegen diese Geschwindigkeitsbegrenzungen mit Bußgeldern und Fahrverbot geahndet.

Soweit die Straßenverkehrsordnung mit Strafen bewehrte Verbote vorsieht, handelt es sich um Eingriffe in die vom Grundgesetz garantierten Grundrechte. Dies bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Auf diese muss durch die Straßenverkehrsordnung verwiesen werden (sogenanntes Zitiergebot). Dem hat die 2020 erlassene Reform der Straßenverkehrsordnung nicht vollständig genügt. Bis auf Thüringen und Bremen wenden daher alle Bundesländer wieder die bis 2020 geltende Fassung der Straßenverkehrsordnung an.

Der Verstoß gegen das Zitiergebot führt aber nicht dazu, dass die Straßenverkehrsordnung und der dazu ergangene Bußgeldkatalog als Ganzes weggefallen wäre und zu schnelles Fahren nicht mehr geahndet werden könnte. Dies macht folgendes Beispiel deutlich: wird ein Mietvertrag durch einen Nachtrag geändert und ist dieser Nachtrag unwirksam (etwa, weil beide Vertragsparteien bei Unterzeichnung des Nachtrages sturzbesoffen waren) führt dies nicht dazu, dass der gesamte Mietvertrag wegfällt. Nur die durch den Nachtrag vorgesehenen Änderungen fallen weg.

Daher bleibt es dabei, dass zu schnelles Fahren jedenfalls nach der bisherigen Fassung des Bußgeldkatalogs geahndet werden kann.

IV.

Wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung missachtet kann dies ein Bußgeld wegen zu schnellem Fahren nach sich ziehen. Ob im Einzelfall tatsächlich ein solcher Verstoß vorliegt, bedarf aber der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.